

**Merk- und Informationsblatt des Fachprüfungsausschusses
„Fachanwalt für Agrarrecht“
der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg**

Für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

Fachanwalt für Agrarrecht

wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

1. Grundlage ist die Fachanwaltsordnung (FAO) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung, jeweils abrufbar im Internet.
2. Entsprechend der Verfahrensordnung im Zweiten Teil der FAO hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg einen Ausschuss eingesetzt.
3. Der Antrag ist an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu richten (§ 22 FAO). Entsprechend der zurzeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird eine Bearbeitungsgebühr von 700,00 € erhoben, die bei Antragstellung durch Überweisung auf das Konto 2020105979, BLZ 760 200 70, bei der HypoVereinsbank Nürnberg zu überweisen oder per Verrechnungsscheck zu begleichen ist.
4. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung Voraussetzung (§ 3 FAO); beide Voraussetzungen sind – jede für sich – zu belegen.
5. Mit dem Antrag sollen alle nach der FAO notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, desto schneller kann über den Antrag entschieden werden.
6. Auf Nachfrage des Ausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben zur Einsichtnahme vorzulegen.
7. Folgende Unterlagen müssen gem. § 6 FAO bereits mit Antragstellung vorgelegt werden:
 - a) Die erforderliche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang von mindestens 120 Zeitstunden, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets nach § 14 m FAO (agrarspezifisches Zivilrecht, agrarspezifisches Verwaltungsrecht, agrarspezifisches Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht, agrarspezifisches EU-Recht einschließlich seiner Umsetzung in nationales Recht, agrarspezifisches Verfahrensrecht) umfassen muss, ist im Original gem. § 6 FAO nachzuweisen.
 - b) Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden angerechnet.
 - c) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. t) FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von 80 Fällen aus dem Agrarrecht in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung nachgewiesen werden. Mindestens jeweils 10 Fälle müssen sich auf die in § 14 m Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen. Mindestens 20

müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.

Ihrem Antrag fügen Sie bitte eine anwaltliche Versicherung bei, dass Sie mit der Fallliste nachgewiesene Fälle als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

Zur Gliederung der Fallliste:

Alle Verfahren sollen fortlaufend in chronologischer Reihenfolge nummeriert werden. Zu jedem einzelnen Fall müssen gem. § 6 Abs. 3 FAO angegeben werden:

- Kurzrubrum sowie Kanzleiaktenzeichen
- Spezifizierung nach § 14 m FAO
- Zeitraum der Bearbeitung
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Aktenzeichen Gericht
- Verfahrensstand.

Soweit das Verfahren bereits abgeschlossen ist, geben Sie bitte an, wie dieses geschehen ist (z. B. durch Urteil, Beschluss, Vergleich, Klagerücknahme pp.). In diesem Fall ist auch das Datum der Entscheidung mitzuteilen.

Die Angabe des Kurzrubrums erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung des Antrags. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse, auch soweit sie nicht dem Kammervorstand angehören, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Auflistung der Fälle und die Angabe von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit sind erforderlich, um den Umfang der Tätigkeit beurteilen zu können.

Fallzahlen:

Es ist nicht empfehlenswert, die Fallliste auf exakt 80 Fälle zu beschränken. Gewichtet der Ausschuss einzelne Fälle als nicht vollwertig, kann es geschehen, dass die Fallzahl nicht ausreicht.